

Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 5 SGB VIII – neu (Stand Februar 2022)

Formulierungsvorschlag

**Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
mit Kindertagespflegepersonen
(gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII)**

Zwischen:

(Name und Anschrift des Jugendamts),

(vertreten durch... - im Weiteren „Jugendamt“ genannt)

und:

(Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson, im Weiteren „Kindertagespflegeperson“ genannt)

wird zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflegeperson so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, Folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ unter [KVJS: Schutzauftrag \(Materialpool\)](#).

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Kindertagespflegeperson nach folgenden Verfahrensschritten zusammen, welche auch die grundlegende Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII (Fachberatung) zu allen Fragen des Kinderschutzes, z.B. auch das Vier-Augen-Prinzip, umfasst.

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kindes im Alter von 0 Jahre bis unter 14 Jahre bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Kindertagespflegeperson stets unter beratender Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 5 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“, deren Qualifikation insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung trägt (siehe § 4). Bei Bedarf werden weitere Beratungen nach § 43 Abs. 4 SGB VIII und § 8b SGB VIII in Anspruch genommen.
- 2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- 3. Schritt:** Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Kindertagespflegepersonen:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- erforderlichenfalls zur Gesprächsführung die örtlich zuständige Fachberatung einbeziehen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

→ **Wird der Schutz des Kindes bei Einbezug der Erziehungsberechtigten gefährdet, so entfallen Schritt 2 und 3.**

- 4. Schritt:** Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und ihre Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich die Kindertagespflegeperson nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat sich hinsichtlich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags i. S. d. § 8a Abs. 5 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren (vgl. VwV Kindertagespflege vom 06. April 2021 unter [Kultusministerium - Kindertagespflege \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de))

§ 4 Qualifikation der insofern erfahrenen Fachkraft

Dies bedarf einer Konkretisierung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

§ 5 Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson hat den Datenschutz für das Kind und seine Erziehungsberechtigten nach der Datenschutzgrundverordnung sicherzustellen.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und der Kindertagespflegeperson in Kraft. Sie wird für die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geschlossen.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

* Anlage mit aktuellen Kontaktdaten frei zugänglich verfügbarer Hilfen, vor Ort vereinbarten Ablaufdiagrammen o.a.m.